

Unterlagen		
1. Eine baurechtliche Genehmigung für diese Nutzung liegt vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	
Baugenehmigung erteilt am	Bauakt-Nr.	
Baugenehmigung wird beantragt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
2. Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis für diese Betriebsart liegt vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	
Gaststättenerelaubnis erteilt am	Nr.	
3. Sozialkonzept nach § 7 LGlUG	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4. Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde wurde gestellt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
5. Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist gestellt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6. Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
7. Die eidesstattlichen Versicherung (§ 80 ZPO) wurde von mir abgegeben: Die eidesstattliche Versicherung erfolgt am (Datum):	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	
8. Gegen mich wurde ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen: Der Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde erlassen am (Datum):	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	
9. Wurde innerhalb der letzten 5 Jahren ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
10. _____	_____	
Sonstige Angaben: (z. B. Strafverfahren, gewerbliche Bußgeldverfahren)		

Angaben zum Betrieb		
Es handelt sich um die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (Inhaberwechsel)		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Name des Betriebsvorgängers: _____	
Geplanter Betriebsbeginn : _____		
Hinweis: Bearbeitungsdauer des Antrags ab Vollständigkeit aller Unterlagen etwa 15 Arbeitstage.		
Art und Bezeichnung des Betriebes		
Betriebsadresse (PLZ, Ort, Ortsteil, Stockwerk, Nebengebäude)		
Grundfläche der Spielhalle _____ m ²	Lage/Stockwerk der Betriebsräume	Raumhöhe
Eingang (allgemein zugängliche Fläche)	Vorräume	Sonstiges zur Betriebsstätteneigenschaft
Eine Zeichnung ist beigefügt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Der Betrieb ist einer anderen Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens unmittelbar benachbart.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Angaben zur Beaufsichtigung:		
Abgeteilter Aufsichtsbereich in m ² : _____	Anzahl der vorgesehenen Aufsichtspersonen: _____	
Art und Anzahl der einzelnen Spielgeräte, die aufgestellt werden sollen:		
Welche Vormerkungen sind zur Beaufsichtigung der Spielhalle getroffen (z. B. Monitor):		
Eigentümer des Betriebes:		
<input type="checkbox"/> Antragsteller		
<input type="checkbox"/> Pachtvertrag/Mietvertrag	Vertrag liegt bei: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	
Name und Anschrift des Verpächters/Eigentümers _____		
Automatenaufsteller ist <input type="checkbox"/> der Antragsteller <input type="checkbox"/> _____		
Hinweis: Der Aufsteller von Geldspielgeräten benötigt von hier eine Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen der Geldspielgeräte in der Spielhalle gem. 33 c Abs. 3 GewO.		
Es sollen <input type="checkbox"/> keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigt werden. <input type="checkbox"/> _____ weibliche und _____ männliche Arbeitnehmer beschäftigt werden.		
Mein(e) Ehegatte(in)/Mein(e) Lebenspartner(in) _____ wird im Betrieb (Name der/des Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner)		
<input type="checkbox"/> mithelfen <input type="checkbox"/> nicht mithelfen. Ich werde das Gewerbe selbst ausüben.		
Toiletten (genaue Anzahl, getrennt nach Geschlechtern, Lage)		
Es ist beabsichtigt, in dem Betrieb Getränke und/oder Speisen zu verabreichen		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
Der Betrieb dient		
zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Waren (§ 33 c Abs. 1 GewO)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit in Waren (§ 33 d Abs. 1 GewO)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Die vorstehenden Angaben habe ich alle wahrheitsgemäß gemacht. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht und, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Geldbuße geahndet sowie zur Versagung der Erlaubnis führen kann.

Anlage:

- 1 Grundrisskizze M 1:20
- 1 Führungszeugnis
- 1 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- 1 Pachtvertrag
- 1 Sozialkonzept

Riedlingen,

Unterschrift

An das
Finanzamt _____

**Ersuchen um Übersendung einer „Bescheinigung in Steuersachen“ direkt an die
Stadt Riedlingen – Ordnungs- und Gewerberecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich,

Name	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

habe beim Ordnungsamt der Stadt Riedlingen eine Erlaubnis nach § 41 LGlUG beantragt. Dazu muss ich eine Bescheinigung in Steuersachen vorlegen. Ich bitte Sie diese direkt an das Ordnungsamt der Stadt Riedlingen zu übersenden und gebe insofern die nachfolgende Erklärung ab.

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin

Hiermit beantrage ich beim Finanzamt Riedlingen die Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen und bitte diese direkt an das Ordnungsamt der Stadt Riedlingen (Marktplatz 1, 88499 Riedlingen) zuzusenden. Das Finanzamt befreie ich insofern vom Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

Mir ist bekannt, dass die Bescheinigung in Steuersachen Angaben zu vorhandenen Steuerrückständen, zum Zahlungs- und Abgabeverhalten sowie zu abgeschlossenen Straf- und Bußgeldverfahren enthalten und eventuell zur Ablehnung der beantragten Genehmigung führen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zum Antrag nach Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG)

Am 29.11.2012 ist das neue Landesglücksspielgesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Es ist ein Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Erstmals wurden hier landesgesetzliche Regelungen für den Bereich der Spielhallen aufgenommen. Diese umfassen die personen- und ortsgebundenen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Betreibers einer Spielhalle. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen festgesetzt, die beim Betrieb einer Spielhalle einzuhalten sind. Hierzu gehören Regelungen über Öffnungs- und Sperrzeiten, Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Spielhallen, sowie zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen und Regelungen, die dem Spieler- und Jugendschutz dienen. Im Folgenden wird auf die wesentlichen Inhalte und Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes eingegangen:

Spielhallen unterstehen weiterhin der generellen Erlaubnispflicht. Die Voraussetzungen hierfür sind künftig im LGlüG geregelt. Erlaubnisse sind künftig befristet und zwar auf maximal 15 Jahre. Eine Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem Gebäudekomplex mit anderen Spielhallen untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind nach § 41 Absatz 2 LGlüG

- die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen,
- die Einhaltung des Verbots des Veranstaltens und der Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet,
- die Einhaltung der Werbebeschränkungen,
- die Zuverlässigkeit des Betreiber und die Nachvollziehbarkeit des Spielablaufs für Spieler/-innen und Erlaubnisbehörde,
- eine Mitwirkung am Sperrsystem für gesperrte Spieler/-innen,
- die Sicherstellung des Ausschlusses von gesperrten Spielern,
- ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Tür zu Tür, zwischen Spielhallen,
- ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Tür zu Tür, zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen,
- das Vorliegen und die Umsetzung eines Sozialkonzeptes nach § 7 und § 43 Absatz 2 LGlüG,
- der Betrieb der Spielhalle lässt keine Gefährdung oder Belästigung der Jugend, Umwelt oder Allgemeinheit befürchten.

Weiterhin bestehen **Anforderungen an die Errichtung** von Spielhallen nach § 42 LGlüG

- ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Tür zu Tür, zwischen zwei Spielhallen,
- ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Tür zu Tür, zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen,
- die Errichtung einer Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit anderen Spielhallen steht, ist ausgeschlossen.

Anforderungen an die Ausübung des Betriebes finden sich in § 43 LGlüG:

- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass sich keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler/-innen in der Spielhalle aufhalten; dies muss durch Einlasskontrollen, bei denen ein Abgleich mit der Sperrdatei erfolgt, gewährleistet werden.
- Zudem hat der Betreiber die Pflicht der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen und die Spieler/-innen zu verantwortungsbewusstem Spielen anzuhalten. Hierzu muss
 - eine Aufklärung über Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, das Suchtpotential der aufgestellten Spielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger und Therapiemöglichkeiten erfolgen,

- der Erlaubnisinhaber ein Sozialkonzept entwickeln und umsetzen, wobei darzulegen ist, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen Glücksspiels ergriffen werden, wie betroffenen Spieler/-innen Hilfe angeboten wird und wie die Einhaltung überwacht bzw. mit Verstößen umgegangen wird; die Beurteilung des Konzeptes wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgenommen,
 - das mit den Spieler/-innen in Kontakt stehende Personal, sowie die Vorgesetzten geschult sein (nähere Ausführungen in § 7 Absatz 2 LGlüG),
 - die Offenlegung der Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests müssen gewährleistet sein.
- Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet; dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten.
 - Der Abschluss von Wetten und das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird oder deren Duldung, sind unzulässig.
 - Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit ist unzulässig.

Zudem werden in § 44 LGlüG **Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung** von Spielhallen gestellt:

- Bei der äußerlichen Gestaltung einer Spielhalle ist darauf zu achten, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.
- Bei der Werbung ist darauf zu achten, dass sie sich nicht an Minderjährige oder Spielsucht Gefährdete richtet.
- In der Spielhalle sind Uhren anzubringen, die von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können.
- Es ist, soweit es die räumliche Lage der Spielhalle ermöglicht, für den Einfall von Tageslicht und einen Einblick in die Spielhalle von außen zu sorgen.

Die **Sperrzeit für Spielhallen** beginnt um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder das Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

An Karfreitag, Allerheiligen, Allgemeiner Buß- und Betttag, Totensonntag, Volkstrauertag und Heiligabend sowie am Ersten Weihnachtsfeiertag sind Spielhallen geschlossen zu halten.

Für bestimmte Anforderungen wurden Übergangsfristen eingeräumt:

- Die Pflicht zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei gilt erst ab dem 01.07.2013 (§ 53 Abs. 1 Satz 2 LGlüG).
- Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung verfügen, haben bis zum 29.05.2013 den Verpflichtungen nach § 7 LGlüG bzgl. des Sozialkonzeptes nachzukommen (§ 51 Abs. 6 LGlüG).